

## L 11 AS 52/12 NZB

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

11

1. Instanz

SG Würzburg (FSB)

Aktenzeichen

S 10 AS 446/10

Datum

30.11.2011

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 11 AS 52/12 NZB

Datum

31.01.2012

3. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung

I. Auf die Nichtzulassungsbeschwerde des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 30.11.2011 - [S 10 AS 446/10](#) - abgeändert und die Berufung zugelassen.

II. Die Nichtzulassungsbeschwerde wird als Berufung fortgeführt.

Gründe:

Die Berufung war zuzulassen, denn die Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung ([§ 144 Abs 2 Nr 1](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Es ist davon auszugehen, dass noch eine erhebliche Anzahl von streitigen Verfahren hinsichtlich der vorliegenden Rechtsfrage anhängig ist. Zudem hat das Bundessozialgericht noch über ein Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) vom 31.03.2011 - [L 3 AS 140/09](#) - zu entscheiden, das LSG hatte die Entscheidung des Sozialgerichts Leipzig vom 17.11.2008 - [S 19 AS 91/06](#) - aufgehoben.

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, nachdem über die Kosten im Rahmen des Berufungsverfahrens zu entscheiden ist.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2012-02-09